

Weisung 201612001 vom 01.12.2016 – Verstetigung der Flächenpräsenz in der Arbeitslosenversicherung

Laufende Nummer: 201612001

Geschäftszeichen: POE 6 – 1104 / 5010 / 1023 / 1937 / 1101 / 1108.1 / 3830 / 1315 / 1316

Gültig ab: 01.12.2016

Gültig bis: 31.12.2020

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

FamKa: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 201603016 vom 21.03.2016 – BA VOR ORT – Präsenz der Geschäftsstellen in der Arbeitslosenversicherung
- Weisung HEGA 09/15 - 10 - Verfahren bei Änderungen der bezirklichen Abgrenzung und der Dienstleistungsbeziehungen

Vorstand und Verwaltungsrat haben die Präsenz der BA in der Fläche bekräftigt. Um dies sicherzustellen, wurde die Flächenpräsenz aus Kundensicht konkretisiert. Durch die Aktualisierung des Internetangebots soll die Wahrnehmung der Geschäftsstellen in der Öffentlichkeit verbessert werden.

1. Ausgangssituation

Vorstand und Verwaltungsrat haben im Rahmen der Strategie "BA 2020" eine Grundstruktur für die BA bekräftigt und garantieren, dass die BA vor Ort bleibt und für Kundinnen und Kunden persönlich ansprechbar ist. Dadurch soll auch bei einer veränderten Arbeitsmarktlage schnell auf die jeweiligen Bedürfnisse vor Ort reagiert werden. Wesentliche Kriterien für ein kundenorientiertes Leistungsangebot sind:

- Jeder Kunde/jede Kundin der BA kann persönlich die nächstgelegene Dienststelle in einer Zeit von 75 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen und hat dort auch unterterminiert einen Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin.

- Daneben soll je Landkreis mindestens eine Hauptagentur oder Geschäftsstelle bestehen bleiben.

Mit der Einsatzmöglichkeit von Fachkräften für Orientierung und Vermittlung (FOV) können die Agenturen für Arbeit auch in kleinen Geschäftsstellen für ihre Kundinnen und Kunden weiterhin ein Dienstleistungsangebot unter Beachtung der Mindeststandards (unterminierter Zugang an mindestens 3 Tagen sowie mindestens 15 Std. in der Woche) vorhalten. Die entsprechenden Haushaltsmittel wurden bereits zugeteilt.

2. Auftrag und Ziel

Erste Praxiserfahrungen mit dem im Frühjahr eingeführten Konzept „BA VOR ORT“ haben gezeigt, dass weiterer Klärungsbedarf hinsichtlich der Definition zur Flächenpräsenz besteht und in diesem Zusammenhang die Entscheidungskriterien zu präzisieren sind. Um eine klare Außendarstellung der Dienstleistungsangebote der BA sicherzustellen, ist eine regelmäßige Aktualisierung des Dienststellenverzeichnisses erforderlich.

2.1 Veröffentlichung des Dienststellenverzeichnisses im Internet und BA-Intranet

Ab Mitte 2017 wird das Dienststellenverzeichnis automatisch erzeugt und im Intranet und Internet veröffentlicht.

Bei künftigen Änderungen hat eine Aufnahme als Geschäftsstelle im Dienststellenverzeichnis zu erfolgen, wenn zumindest die arbeitnehmerorientierte Beratung und Vermittlung ganzjährig an mindestens einem Tag pro Woche in eigenen oder angemieteten Räumlichkeiten angeboten wird. Darüber hinaus ist die Einhaltung der Regelung zur Arbeitssicherheit zu gewährleisten.

Bei Neugründungen von Dienststellen (u.a. Geschäftsstellen) sind die entsprechenden Regelungen der HEGA 09/15 - 10 - Verfahren bei Änderungen der bezirklichen Abgrenzung und der Dienstleistungsbeziehungen zu beachten.

Die Änderungen sind rechtzeitig an die Zentrale zu melden.

2.2 Entscheidungskriterien für Flächenpräsenz

Die Aufrechterhaltung von Dienststellen stellt ein wichtiges Ziel zur Flächenpräsenz dar. Die Überprüfung der Geschäftsstellenstruktur kann jedoch ergeben, dass im Ausnahmefall eine Zusammenlegung von Dienststellen sinnvoll sein kann. Bei einer Zusammenlegung ist jedoch sicherzustellen, dass

- jeder Kunde/jede Kundin der BA persönlich die nächstgelegene Dienststelle in einer zumutbaren Zeit von 75 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen kann und dort auch unterminiert ein Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin zur Verfügung steht,
- daneben je Landkreis mindestens eine Hauptagentur oder Geschäftsstelle bestehen bleiben soll.
- die Zusammenlegung erfolgt nur mit Zustimmung des örtlichen Verwaltungsausschusses. Diese ist in einem formalen Beschluss zu dokumentieren.

Darüber hinaus ist bei Bedarf ein zusätzliches und situationsadäquates Dienstleistungsangebot temporär einzurichten, das den Kundenbedürfnissen entspricht.

2.3. Wahrnehmung der Agentur für Arbeit und Geschäftsstellen in der Öffentlichkeit

Nur wenn die Agenturen für Arbeit ihre Öffnungszeiten und Dienstleistungen offensiv anbieten, werden sie als präsent wahrgenommen. Dazu gehört auch die korrekte und aktuelle Darstellung der jeweiligen Öffnungszeiten und Dienstleistungsangebote der Hauptagentur und der Geschäftsstellen im Internet. Die Sicherstellung der Aktualität und Vollständigkeit der Angaben liegt in dezentraler Verantwortung.

Sofern eine Geschäftsstelle nur terminierte Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen erbringt, ist im Internetauftritt durch die jeweilige Agentur darüber zu informieren und auf die nächstzuständige Dienststelle, die die Mindeststandards erfüllt, hinzuweisen.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- stellen die zeitnahe Information der betroffenen Landesregierungen über die Änderung der Dienststellenstruktur sicher.
- berichten über den Stand der derzeitig geplanten und realisierten Veränderungen zum 30. September 2017 an die Zentrale.

Die Agenturen für Arbeit

- prüfen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zum Dienstleistungsangebot und zu den Öffnungszeiten der jeweiligen Dienststellen und stellen die Aktualität der Angaben des Internet- und Intranetauftritts der BA bis 20. Dezember 2016 sicher.
- stellen die Aktualität der Angaben im BA-Dienststellen-Verzeichnis (BADiV) sicher.

- entscheiden die Geschäftsstellen-Zuordnung und beauftragen durch das Büro der Geschäftsführung die Pflege der Geschäftsstellen-Zuordnung im ERP-OM beim Internen Service erstmalig bis zum 31. März 2017.
- setzen das modulare System bis spätestens 30. September 2017 um.
- beachten die Zusammenlegungskriterien für Geschäftsstellen und informieren ihre Regionaldirektion über anstehende Veränderungen hinsichtlich der Flächenpräsenz.

Der Interne Service

- erfasst gemäß des Auftrags des Büros der Geschäftsführung im ERP-OM die Daten zur Geschäftsstellen-Zuordnung.

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift